

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.30/054/2016

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerer Sascha Spahic	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Martina Schäfer

**Frieda-Bauer-Stiftung und Leo-Syarto-Stiftung;
Stiftungssatzung der zusammengeführten Stiftungen**

Anlagen: 1 Stiftungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	26.07.2016	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	29.07.2016	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufhebung der Zweckbestimmung der Leo-Syarto-Stiftung und der Zusammenführung mit der Frieda Bauer'schen Stiftung wird zugestimmt.
2. Die Satzung für die Frieda-Bauer-Stiftung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			Durch Anerkennung der Gemeinnützigkeit entfällt die Pflicht zur Zahlung der Körperschaftssteuer Stiftungsmittel können ausgeschüttet werden
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen der fiduziarischen Frieda Bauer'schen Stiftung wurden seit Jahren nicht mehr ausgereicht, mit der Begründung, dass der ursprüngliche Stiftungszweck nicht mehr zu erfüllen war. Der zu bedenkende Personenkreis lebte nicht mehr bzw. war nicht bekannt.

Im Prüfungsteilbericht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes wurde dieser Umstand moniert und eine Änderung des Stiftungszweckes bzw. eine Zustiftung zu den bereits bestehenden Stiftungen vorgeschlagen.

Auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband kam in seinem Prüfbericht zu diesem Ergebnis.

Die Stiftung wurde zwischenzeitlich zur Zahlung von Körperschaftssteuer herangezogen.

Als Lösung kommt eine Zusammenführung der Frieda Bauer'schen Stiftung mit der gleichgerichteten Leo-Syarto-Stiftung in Betracht, welche ihren Stiftungszweck aufgrund sinkender Zinseinnahmen nicht mehr erfüllen kann.

Durch finanzielle Zuwendungen können somit talentierte junge Leute aus Schwabach zur Unterstützung einer besonderen technischen, künstlerischen oder gewerblichen Ausbildung oder eines Studiums an einer technischen Hochschule begünstigt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, der Zusammenführung der beiden Stiftungen zuzustimmen und die entsprechende Stiftungssatzung zu beschließen.

II. Sachverhalt

1. Historie

Bei der Frieda-Bauer'schen Stiftung handelt es sich um eine nicht rechtsfähige fiduziarische Stiftung.

Eine solche Treuhandstiftung wird durch einen Vertrag zwischen dem Stifter und dem Treuhänder oder per Verfügung von Todes wegen errichtet.

Der Stifter überträgt das Stiftungsvermögen dem Treuhänder, der es getrennt von seinem eigenen Vermögen verwaltet.

Die Frieda Bauer'sche Stiftung kam zustande durch die Annahme des Testaments der Frau Friederike Bauer vom 20.01.1948.

Frau Bauer verfügte darin, dass ihr Anteil an Geschäft, Häusern und Grundstücken an die Stadt Schwabach zugunsten der Altbürger im Sinne der Stiftung Ihrer Eltern übergehe.

Im Vorbericht dieser M.J. und Lina Bauer'schen Kriegsstiftung ist geregelt, dass in den ersten zehn Jahren nach Abschluss des Krieges 1914/1918 in Schwabach wohnhafte, würdige und bedürftige Kriegsteilnehmer, Kriegerwitwen und –waisen mit Präbenden bedacht werden sollen.

Nach Ablauf von zehn Jahren nach Friedensschluss sollen dann würdige und bedürftige Einwohner der Stadt Schwabach, ohne Rücksicht auf die Konfession, bedacht werden, wobei Verwandte des Stifters und Kriegsteilnehmer den Vorzug haben sollten.

Die Präbendenempfänger, mit Ausnahme der Verwandten der Stifter, müssen mindestens 5 Jahre in Schwabach gewohnt haben und dürfen sich weder mit Steuern noch mit Gemeindeumlagen aus den letzten 5 Jahren im Rückstand befinden.

Die Höhe der Zuwendungen richtete sich dabei nach dem Empfängerkreis, unterschieden wurde zwischen

1. Gewerbetreibenden, Geschäftsleuten und Hausbesitzern (zur Aufrichtung bedrohter Existenz)
= 50 bis 150 Mark, in Ausnahmefällen 200 Mark
2. Talentierten, jungen Leuten beiderlei Geschlechts (zur Unterstützung einer besonderen technischen, künstlerischen oder gewerblichen Ausbildung)
= 50 bis 200 Mark
3. Verschämten Armen und sonstigen bedürftigen und würdigen Personen
= je nach Einzelfall.

Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen (Kapitalien und Erbbauzinsen aus dem Grundvermögen Fl.Nrn. 797, 797/9 und 797/10 Gemarkung Schwabach) wurden seit Jahren nicht mehr ausgereicht, mit der Begründung, dass der ursprüngliche Stiftungszweck (Ausschüttung von Präbenden für Kriegsteilnehmer, Kriegerwitwen und -waisen nach dem ersten Weltkrieg und Verwandte der Stifterin) nicht mehr zu erfüllen war. Der zu bedenkende Personenkreis lebte nicht mehr bzw. war nicht bekannt.

Die Frieda Bauer`sche Stiftung wurde zudem seit 2013 zur Zahlung von Körperschaftssteuer herangezogen.

Im Prüfungsteilbericht Nr. 01/2010 des städtischen Rechnungsprüfungsamtes wurde dieser Umstand moniert und eine Änderung des Stiftungszweckes bzw. eine Zustiftung zu den bereits bestehenden Stiftungen vorgeschlagen.

Auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband kam in seinem die Rechnungsjahre 2005 bis 2008 umfassenden Prüfbericht zu diesem Ergebnis.

Im Rahmen der Umgestaltung der Stiftung soll mit Genehmigung des Finanzamtes auch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung und somit die Befreiung von der Körperschaftssteuer erreicht werden.

Ein gemeinnütziger Zweck im Sinn des Steuerrechts ist nach § 52 AO gegeben, wenn die Stiftung die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern soll.

Ein mildtätiger Zweck im Sinne des Steuerrechts wird verfolgt, wenn die Stiftung selbstlos Personen unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind oder in wirtschaftlicher Hinsicht bedürftig sind. Dabei werden an die wirtschaftliche Bedürftigkeit in Anlehnung an das Sozialhilferecht strenge Anforderungen gestellt.

2.Lösungsvorschlag

Eine Prüfung des Sachverhalts kam zu dem Ergebnis, die Frieda Bauer`sche Stiftung mit der vom Stiftungszweck ähnlichen Leo Syarto`schen Stiftung zusammenzulegen.

Die ebenfalls fiduziarische Leo-Syarto-Stiftung gewährt Studienbeihilfen für Schwabacher Studenten an einer technischen Hochschule.

Herr Leo Syarto vermachte 1975 per Testament einen Betrag von 10.000 Dollar an die Stadt Schwabach, welcher als Sondervermögen verwaltet werden sollte. Die Stiftung wurde gegründet als Erinnerung an seine beiden Ehefrauen Olga Anna Syarto und Rosa Victoria Syarto.

Im Testament wurde bestimmt, dass aus den Zinserträgen Unterstützungen für die Unterrichtung von würdigen Kindern der Stadt Schwabach geleistet werden.

Da die Leo-Syarto-Stiftung aufgrund der derzeit stets sinkenden Zinseinnahmen ihren Stiftungszweck kaum noch (14,- € Zuwendung für 2014) erfüllen kann, ist eine Zusammenlegung der beiden Stiftungen sinnvoll.

Der Stiftungszweck (Unterstützung von jungen Leuten bei Ausbildung und Studium) könnte dadurch wieder mit einer Ausschüttung in zweckmäßiger Höhe erreicht werden.

Gemäß einer Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken ist eine solche Zusammenführung der beiden Stiftungen im Hinblick auf die minimalen Erträge der Leo-Syarto-Stiftung möglich.

Die Leo-Syarto-Stiftung soll dabei in der Frieda-Bauer-Stiftung aufgehen, ihre bisherige Zweckbestimmung wird damit aufgehoben.

Eine solche Aufhebung ist zulässig, wenn der Stiftungszweck mit dem Stiftungsvermögen und seinen Erträgen nicht mehr sinnvoll erfüllt werden kann.

Eine Zusammenführung mit einer anderen gleichgerichteten Stiftung der Gemeinde kommt somit in Betracht.

Eine neue Stiftung entsteht dadurch nicht.

Der Stiftungszweck der Bauer'schen Stiftung darf aber nicht geändert werden.

Der Stiftungszweck bestimmt Wesen und Aufgabe der Stiftung, kann sowohl gemein- als auch privatnützig sein. Es können auch mehrere Zwecke vom Stifter nebeneinander oder nacheinander angeordnet werden. Der Stiftungszweck sollte dabei eindeutig gefasst werden, aber genügend Spielraum zur Anpassung an veränderte Zeitumstände bieten.

Gemäß § 87 BGB kann der Stiftungszweck geändert oder aufgehoben werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet.

Nach § 87 Abs. 1 BGB kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben.

Nach dem Vorbericht zur Kriegsstiftung war die Ausschüttung ausschließlich an Betroffene des ersten Weltkrieges (Teilnehmer, Witwen, Waisen) auf die ersten zehn Jahre nach Kriegsende beschränkt.

Nach dieser Zeit, also ab 1928, sollten die Präbenden allgemein an würdige und bedürftige Bewohner der Stadt Schwabach vergeben werden (5 Jahre Wohnsitz in Schwabach, keine Steuerschulden).

Nach dieser Regelung und diesem Stiftungszweck kann auch heute noch verfahren werden ohne den Stiftungszweck grundlegend zu ändern.

Zwar entfällt die Bevorzugung von Kriegsteilnehmern 1914/1918 und Verwandten der Stifterin, da dieser Personenkreis nicht mehr vorhanden bzw. nicht mehr auffindbar ist, die Begünstigung von bedürftigen Einwohnern ist aber weiterhin möglich.

So können gemäß dem genannten Vorbericht mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen (Zinserträge und Erbbauzinsen aus Grundvermögen) nach Abzug eines an die Stadt Schwabach abzuführenden Verwaltungskostenanteils weiterhin würdige und bedürftige Einwohner Schwabachs unterstützt werden, wobei der Satzungszweck insbesondere durch finanzielle Zuwendungen an talentierte junge Leute beiderlei Geschlechts aus Schwabach zur Unterstützung einer besonderen technischen, künstlerischen oder gewerblichen Ausbildung oder eines Studiums an einer technischen Hochschule erfüllt wird.

Die Leistungen werden ohne Unterschied der Konfession gewährt.

Eine solche Fokussierung auf junge Leute hat laut Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken lediglich Auswirkungen auf die Modalitäten der Zweckverwirklichung und ist daher zulässig.

Die Empfänger der Stiftungsmittel müssen seit 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Schwabach haben und dürfen nicht mit gemeindlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) im Rückstand sein.

Da beim Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung beantragt werden soll, sollten die ursprünglich ebenfalls als zu Begünstigende genannten Gewerbetreibenden, Geschäftsleute und Hausbesitzer nicht mehr explizit genannt werden.

Der vorliegende Entwurf einer Stiftungssatzung für die Frieda-Bauer- Stiftung wurde bereits der Regierung von Mittelfranken zur informellen Überprüfung vorgelegt.

Demnach sind die Voraussetzungen für eine Zusammenführung der Leo-Syarto-Stiftung mit der gleichgerichteten Frieda Bauer'schen Stiftung erfüllt und eine entsprechende Genehmigung wird daher in Aussicht gestellt.

Ebenso wurde der vorliegende Satzungsentwurf dem Zentralfinanzamt Nürnberg zur Überprüfung der formellen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit zugeleitet, wobei auch diese Anerkennung in Aussicht gestellt wurde.

Es wird daher vorgeschlagen, der Zusammenführung der Leo-Syarto-Stiftung mit der Frieda Bauer'schen Stiftung zuzustimmen und die gemeinsame Satzung zu beschließen.

III. Kosten

Durch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entfallen zukünftig die Zahlungen der Körperschaftssteuer.

Die Erträge aus Erbbauzinsen der Frieda Bauer'schen Stiftung in Höhe von derzeit ca. 6.700,00 € können an talentierte junge Leute in sinnvollen Beträgen ausgeschüttet werden.